

Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die ortsübliche Bekanntgabe

vom 22. März 2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 22. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln

Gebelzig, Am Schloß 3, Verkaufsstelle
Groß Radisch, Zur Hohen Dubrau 57, Ortschaftsverwaltung
Weigersdorf, Hauptstr. 23, Parkplatz

während der Dauer von drei Tagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die ortsübliche Bekanntgabe vom 03. Juli 1995, in der Fassung der Änderung vom 20. März 1996, außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 22.03.2004
geändert am: -
In-Kraft-Treten am: 08.04.2004